

## ZENDAS Aktuell

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Newsletter möchten wir über unsere im Februar neu eingestellten Web-Seiten und Artikel auf dem ZENDAS Infoserver informieren und auf unser sog. „doppeltes Opt-In-Verfahren“ für das Abonnement unseres Newsletters hinweisen.

### Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Sie nicht die notwendigen Berechtigungen auf dem Zendas Infoserver haben.

### Telekommunikationsrecht – muss die Hochschule ein Kundenverzeichnis führen?

Die Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im vergangenen Jahr bringt neue Verpflichtungen für Anbieter von Telekommunikationsdiensten. So verpflichtet § 111 TKG alle Telekommunikationsdienste-Anbieter für ein mögliches Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden Daten ihrer "Kunden", z.B. Name und

Anschrift des Rufnummerninhabers, zu erheben und zu speichern.

Trifft diese Pflicht auch die Hochschule, wenn sie ihren Mitarbeitern Telefonanschlüsse zur Nutzung zur Verfügung stellt? Und wenn ja, in welcher Form muss ein solches Kundenverzeichnis geführt werden?

<http://www.zendas.de/themen/kundenverzeichnis.html>

### Rechtsgrundlagen Datenschutz

Um Ihnen die tägliche Arbeit zu vereinfachen, hat ZENDAS auf die für die Praxis relevanten Rechtsvorschriften verwiesen und – soweit diese bisher nicht online verfügbar waren – diese selbst zur Verfügung gestellt.

Zum einen wird auf die grundlegenden Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder Baden-Württemberg und Bayern verwiesen, sowie auf die für die Hochschulen dieser Länder zum Thema Datenschutz interessanten Erlasse.

<http://www.zendas.de/recht/rechtsgrundlagen/index.html>

Zum anderen können Sie über eine alphabetisch sortierte Liste Zugang zu zahlreichen Rechtsvorschriften erhalten, die bei der Beschäftigung mit dem Thema Datenschutz hilfreich und notwendig sein können.

<http://www.zendas.de/recht/texte/index.html>

Wie bekomme ich vollständigen Zugriff auf den Infoserver von ZENDAS?

Lesen Sie hierzu: [Abo-Vertrag](#)

## Infoserver Aktuell

### Lauschboxpflicht für Hochschulen?

Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) verpflichtet Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit technische Einrichtungen vorzuhalten, die Überwachungsmaßnahmen durch Sicherheitsbehörden ermöglichen.

Neben dem technischen und finanziellen Aufwand, der damit verbunden ist, ist das Thema auch datenschutzrechtlich brisant, denn die Überwachung von Telekommunikation stellt einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar.

Doch warum wird seit Beginn diesen Jahres vermehrt über diese Verpflichtung berichtet? Die TKÜV stammt schließlich aus dem Jahr 2002.

Der Grund liegt in den Übergangsvorschriften des § 30 TKÜV. Danach müssen die technischen Überwachungseinrichtungen ab spätestens 01.01.2005 verfügbar gehalten werden.

Ob auch die Hochschulen von dieser Pflicht betroffen sind können Sie nachlesen unter:

<http://www.zendas.de/recht/bewertung/TKUeV.html>

### Hat die Hochschule eine Auskunftspflicht bei Urheberrechtsverstößen?

Wird ein Urheber in seinen Urheberrechten verletzt und möchte er diese Rechtsverletzung auf zivilrechtlichem Wege verfolgen, so benötigt er oftmals zunächst nähere Informationen, die in der Regel dem Datenschutz unterliegen, über die möglichen Rechteverletzer.

Nutzt nun der Studierende seinen Hochschul-Internetzugang, um illegal Musik oder Filme runter zu laden oder zum Download anzubieten und verletzt dadurch die

Urheberrechte eines Dritten, so kann es passieren, dass sich der jeweilige Rechteinhaber an die Hochschule wendet und Auskunft über den jeweiligen Nutzer verlangt.

Muss die Hochschule dann den Namen des Studierenden preisgeben?

Lesen Sie hierzu den Überblick über die der ZENDAS bekannten Rechtsprechung.

<http://www.zendas.de/themen/p101aUrhG.html>

## Infoserver Aktuell

### **Hartz IV erweitert die Meldepflicht des Arbeitgebers nach § 28 a SGB IV - sind hiervon auch Hochschulen betroffen?**

Als neue Schnüffelpflicht oder gar als "Agentenauftrag" (so das Personalmagazin in seiner Märzausgabe 2004, Seite 40) wurde die neue Meldepflicht nach § 28 a Abs. 3 Nr. 10 SGB IV bezeichnet.

Danach ist der Arbeitgeber seit 01.01.2005 verpflichtet zu melden, ob ein Arbeitnehmer zum Arbeitgeber in einer bestimmten verwandtschaftlichen Beziehung steht.

[http://www.zendas.de/themen/meldepflicht\\_nach\\_sgb\\_iv.html](http://www.zendas.de/themen/meldepflicht_nach_sgb_iv.html)

Aber welche Verwandtschaftsverhältnisse sollen gemeldet werden?

Die des Arbeitnehmers mit dem Rektor, zum unmittelbaren Vorgesetzten?

Oder gar mit dem Ministerpräsidenten?

Lesen Sie, was ZENDAS recherchiert hat und zu welchem Ergebnis wir gekommen sind:

### **Attest und Prüfungsunfähigkeit**

Möchte ein Prüfling von einer Prüfung aufgrund einer Krankheit zurück treten und macht er Prüfungsunfähigkeit geltend, sehen die Prüfungsordnungen in aller Regel vor, dass ein ärztliches oder ein amtsärztliches Attest vorzulegen ist.

Datenschutzrechtlich wirft dies eine Vielzahl von Problemen auf. So ist die ärztliche Schweigepflicht ebenso zu betrachten wie der Frage nach dem Inhalt des Attestes nachzugehen ist. Muss beispielsweise die Art der Erkrankung, also die Diagnose angegeben werden?

Wie sehen die Erläuterungen für die Studierenden für den Fall der Prüfungsunfähigkeit aus? Schließlich stellt sich für die Hochschulverwaltung die Frage, ob und wie ein Rücktritt aufgrund Prüfungsunfähigkeit eine Abbildung in der elektronischen Prüfungsverwaltung erfahren darf.

Den teils kontroversen Meinungsstand der Landesbeauftragten für den Datenschutz hat ZENDAS zusammengestellt und eine eigene Bewertung vorgenommen.

[http://www.zendas.de/recht/bewertung/attest\\_pruefungsunfaehigkeit.html](http://www.zendas.de/recht/bewertung/attest_pruefungsunfaehigkeit.html)

## In eigener Sache

### Automatisierte Newsletterverwaltung

Was den Infoserver anbelangt, waren wir im Februar nicht nur bemüht, neue Inhalte zur Verfügung zu stellen, sondern auch neue Funktionen.

So wurde das Ein- und Austragen in unseren Newsletter automatisiert.

In einem sog. doppelten Opt-In-Verfahren ist es ab sofort möglich, unseren Newsletter automatisiert zu abonnieren:

[https://www.zendas.de/zendas/newsletter\\_verwaltung.html](https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung.html)

### Newsletter Inhaltsverzeichnis

Um einen Überblick über alle bisher im Newsletter behandelten Themen zu bieten, haben wir eine Übersichtsseite erstellt, die ein Inhaltsverzeichnis über alle vergangenen Newsletter bietet:

[http://www.zendas.de/zendas/newsletter\\_inhalt.html](http://www.zendas.de/zendas/newsletter_inhalt.html)

Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben kontaktieren Sie dazu bitte:

info@zendas.de

#### **Kontakt:**

Zentrale Datenschutzstelle  
der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)  
Breitscheidstr. 2  
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 121 3686

Fax: 0711 / 121 3688

E-Mail: [poststelle@zendas.de](mailto:poststelle@zendas.de)

Web: <http://www.zendas.de/>

**Herausgeber des Newsletters:**  
ZENDAS

**Verantwortlich:**  
Heinrich Schullerer

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team